

***Kooperationsvereinbarung zum Schutz des Grund- oder Oberflächenwassers,
das zur Trinkwasserbereitung verwendet wird,
zwischen der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Kreis Steinfurt
(Rahmenvereinbarung) für den Zeitraum 01.01.2022-31.12.2026.***

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner dieses Kooperationsrahmenvertrages ist es, das Grund- und Oberflächenwasser, das zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, durch eine gewässerschützende Landwirtschaft vor stofflichen und hygienischen Belastungen zu schützen und die hierzu erforderlichen, über das Fachrecht und die gute fachliche Praxis hinausgehenden, besonderen Maßnahmen der Landwirtschaft zum gegenseitigen Nutzen von Landwirtschaftsbetrieben sowie der Wasserwirtschaft auszugleichen. Dies beinhaltet:

- den Boden und die Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) flächendeckend und nachhaltig zu schützen und daran mitzuwirken, dass nachteilige oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert oder behoben werden,
- eine Bewirtschaftung zu finden, die sowohl den Interessen der Landwirtschaftsbetriebe als auch dem Gewässerschutz gerecht wird.

Vor dem Hintergrund, dass die örtlichen Kooperationen in einem Raum vergleichbarer natürlicher Standortbedingungen und Bewirtschaftungsformen liegen (ausgenommen WSG Schollbruch), legt diese Vereinbarung u. a. Maßnahmen zum Wasserschutz fest, um gemeinsam, koordiniert effektives Handeln in der Region zu erreichen. Das WSG Schollbruch unterscheidet sich geologisch deutlich von allen anderen Wasserschutzgebieten des Kreises. Der zur Grundwasserentnahme genutzte Osningsandstein im zweiten Grundwasserstockwerk wird von einer durchgehenden wasserundurchlässigen circa 4 Meter mächtigen Geschiebe- bzw. Cenomanmergelschicht überdeckt. Diese Schicht trennt den Förderhorizont von dem oberflächennahen ersten Grundwasserstockwerk. Das Wasser wird aus einem Kluftsystem im Bereich von 30 – 80 Meter unter Geländeoberkante gefördert.

Die gewässerschützende Landbewirtschaftung hat die Unterschreitung der Schwellenwerte und Umweltqualitätsnormen des Wasser- und Umweltrechts zu ermöglichen, wobei die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Ziele standort- und betriebsbezogen zu entwickeln und umzusetzen sind. Die Anforderungen des Gewässerschutzes können dabei über das gesetzliche Niveau der guten fachlichen Praxis hinausgehen.

Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen sowie über deren Umsetzung treffen die Kooperationen in den jeweiligen Wasserschutz- und -einzugsgebieten. Gleichzeitig regelt diese Vereinbarung die Zusammenarbeit der Kooperationen im Beirat und gibt eine Geschäftsordnung vor.

Die Regelungen dieses Vertrages sind nicht endgültig für die Laufzeit manifestiert, sondern können kontinuierlich an die jeweiligen aktuellen Entwicklungen einvernehmlich angepasst werden.

I. Zielsetzungen und besondere Problematik

Grundziel der Vereinbarung ist es, die Belange der Wasserwirtschaft sowie der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit und dem Aspekt der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung aufeinander abzustimmen. Zweck der Kooperation ist die Förderung des Wasser- und Bodenschutzes mit den Zielen:

1. den Boden und die Gewässer als Bestandteile der Natur zu erhalten und daran mitzuwirken, dass nachteilige oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert oder gegebenenfalls vermieden und behoben werden,
2. Auswirkungen der Landbewirtschaftung auf Wasser und Boden, insbesondere auf das Grundwasser, festzustellen,
3. eine Bewirtschaftungsweise zu finden, die sowohl den Interessen der Landwirtschaft als auch denen des Gewässerschutzes gerecht wird und
4. alle Kooperationsmitglieder zu einer aktiven Gewässerschutzarbeit zu verpflichten und einer intensiven Beratung (laut Düngeverordnung DüV und Landesdüngeverordnung LDüngVO) zuzuführen. Fehlverhalten ist entsprechend zu sanktionieren, um den gemeinschaftlichen Kooperationserfolg sicher zu stellen.

Vorrangig sind dabei konkrete Probleme zu lösen:

1. Reduktion des Nitratreintrages in das Oberflächen- und Grundwasser bzw. in tiefere Bodenschichten, um den Nitratgehalt bzw. dessen Äquivalente (Härte, Sulfat usw.) im Rohwasser nachhaltig zu minimieren und den Nitratgehalt dauerhaft unter 50 mg/l zu senken.
2. Vermeidung / Minimierung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser, um den Wirkstoffgehalt von Pflanzenschutzmitteln im Grund- und Rohwasser nachhaltig zu minimieren bzw. mindestens unter 0,1 Mikrogramm / Liter je Wirkstoff und 0,5 Mikrogramm / Liter in der Summe aller Wirkstoffe dauerhaft zu halten. Abbauprodukte bzw. Metabolite sollten dauerhaft unter dem vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) gehalten werden.
3. Vermeidung des Eintrages von sonstigen wassergefährdenden Stoffen wie Medikamentenrückstände, Mikroplastiken und hygienisch bedenklichen Mikroorganismen.

Im Kreis Steinfurt erfolgt die Wassergewinnung fast ausschließlich aus in Erdvorzeiten gebildeten Rinnen und Mulden, die durch Eiszeitgletscher und Flüsse mit quarzreichen Sanden bis zu einer relativ ebenen Geländeoberkante ausgefüllt wurden. In der Kooperationsregion hat sich in den letzten Jahrzehnten eine intensive Tierproduktion und in neuerer Zeit die regenerative Energiegewinnung durch Biogas eingestellt.

Die mittlerweile vorhandenen Kapazitäten erfordern eine über die Region hinausgehende Futter- und Gärstoffbeschaffung derart, dass die anfallenden Wirtschaftsdünger und vergorenen Substrate besonders auch aus wasserwirtschaftlichen Aspekten je nach Bedarfsberechnung nicht vollständig in dieser Region verwertet werden können, sondern in Bedarfsregionen exportiert werden.

Unterstützt durch bisherige Erfahrungen fordern unter diesen Bedingungen mehrere Problembereiche den Wasserschutz in der Region besonders heraus:

- Aufgrund von Witterungsschwankungen, die extremer werden, ist das Ertragsniveau des hiesigen Standorts und somit der Nährstoffentzug schwieriger kalkulierbar und folglich die Gefahr der Nährstoffbelastung des Wassers höher.
- Aufgrund der intensiven Tierhaltung und Biogasproduktion ergibt sich ein erhöhter Wirtschaftsdüngeranfall, der nur nach realistisch kalkulierbarem Bedarf auch zur stärkeren Verdrängung von Mineraldüngern eingesetzt und, sofern alle Möglichkeiten der regionalen Nutzung und Verwertung ausgeschöpft sind, in Bedarfsregionen exportiert werden muss.
- Die langjährige Zufuhr organischer und mineralischer Nährstoffträger führt zur Nährstoffanreicherung der Böden. Daraus resultiert bei der organischen Düngung eine erhöhte Gefahr der unkontrollierten Stickstoffmineralisation im Herbst, besonders, wenn während der Vegetation nicht ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Übersteigt die Mineralisation die Aufnahme der Kulturpflanzen vor dem Winter besteht erhöhte Auswaschungsgefahr des zusätzlich verfügbaren Stickstoffs.
- Aufgrund des in Teilbereichen nachlassenden Nitratabbauvermögens der Böden sind präventive Bewirtschaftungsformen erforderlich.

II. Maßnahmen

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden in den einzelnen Kooperationsgebieten vom Vorstand / vom Sprecherrat der jeweiligen Kooperation Strategien für eine wasserträgliche Landwirtschaft mit höchster Effizienz erarbeitet, beschlossen und über die Beratung in die landwirtschaftliche Praxis umgesetzt. Dabei geht es vorrangig um die Verwirklichung

1. einer bedarfs- und zeitgerechten, bodenangepassten sowie wasserwirtschaftlich verträglichen Düngung,
2. einer Bewirtschaftung und besonderen Bodenbearbeitung, die das Stickstoffmineralisationsvermögen so positiv beeinflusst, dass ein geringes Wassergefährdungspotenzial entsteht,
3. eines minimierten und wasserträglichen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes.

II.1. Methodischer Beratungsansatz:

Grundsätzlich steht jedem Kooperationsmitglied die Wasserschutzberatung kostenlos zur Verfügung. Da die Beratungskapazität begrenzt ist, findet eine Differenzierung der einzelnen Betriebe zur Basisberatung und zur Intensivberatung statt – auch um die Gesamteffizienz im Kooperationsgebiet zu steigern.

Generell dient dazu ein regelmäßig durchgeführter Betriebscheck in allen Kooperationsbetrieben, der u. a. den betrieblichen Nährstoffeinsatz beinhaltet, welcher aufgrund der vom Landwirt zur Verfügung gestellten Daten erstellt wird. Der betriebliche Nährstoffeinsatz ist auf Grundlage der Düngeverordnung zu erstellen, in dem jede Düngemaßnahme spätestens zwei Tage nach Durchführung dokumentiert wird.

Der Nährstoffvergleich, welcher durch den betrieblichen Nährstoffeinsatz ersetzt wird, wird zur besseren Betriebsbeurteilung in Bezug auf die eingesetzten Düngemittel weiterhin erstellt.

Die Notwendigkeit einer intensiveren Beratung obliegt der Wasserschutzberatung der LWK. Resultiert ein hohes Wassergefährdungspotenzial aufgrund der Ergebnisse der Basisberatung oder aufgrund der Grundwasseranalysen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Kooperationsbetrieb intensiver zu begleiten. Zur Feststellung der Notwendigkeit einer intensiveren Beratung, müssen alle an der Kooperation teilnehmenden Landwirte, auf Verlangen, ihre Düngedaten, Düngebedarfsermittlung, Düngeokumentation und sonstige der Beratung nützlichen Informationen zur Einsicht bereitstellen. Weiteren Aufschluss dazu geben N_{min} -Untersuchungsergebnisse - auch aus der Vergangenheit - sowie die hydrogeologischen Verhältnisse der Betriebsflächen.

Im Rahmen der Intensivberatung setzen sich Kooperationslandwirt und Berater unter anderem mit den betriebsüblichen Düngekonzepten auseinander und beurteilen deren Effektivität, um Rückschlüsse für zukünftige Düngemaßnahmen zu ziehen. EDV-gestützte Düngeplanungen, N_{min} -Untersuchungen und andere geeignete Maßnahmen unterstützen die Arbeit, um zukünftige Überhänge besonders unter Berücksichtigung des Stickstoffnachlieferungsvermögens eines Standortes soweit wie möglich zu reduzieren.

Tendenziell können Empfehlungen in der Basisberatung eher als Gruppenberatung erfolgen. Möglichst alle 3 Jahre sollte eine persönliche betriebsbezogene Beratung auf der Grundlage des betrieblichen Nährstoffmanagements erfolgen. Intensivberatung erfordert einen wiederholten persönlichen Kontakt zwischen Kooperationslandwirt und Berater.

Aufgrund der Gewässergefährdung beschäftigt sich die Wasserschutzberatung aktuell vorrangig mit der Planung, Optimierung und Umsetzung von Düngemaßnahmen. Dabei verliert der chemische Pflanzenschutz keine Bedeutung und begleitet die tägliche Beratungsarbeit besonders hinsichtlich eines gewässerschonenden Wirkstoffeinsatzes nach integriertem Prinzip.

Die Beratung hält unter anderem durch den Einsatz bewährter EDV-gestützter Instrumente ihre Beratungseffizienz hoch und setzt diese gezielt für ein optimiertes Nährstoffmanagement ein.

Es wird ein Geo-Informationen-System (GIS) betrieben, das insbesondere Daten über Einzelflächen erfasst, speichert und rückwirkende Betrachtungen für Entscheidungen zukünftiger Maßnahmen sowie Erfolgskontrollen erleichtert. Insgesamt dient das GIS auch dazu, einen Überblick über die Gesamtsituation im jeweiligen Kooperationsgebiet zu erhalten. Die Gesamtsituation ist im jeweiligen Jahresbericht zu dokumentieren.

Die Maßnahmen werden nach Beschluss in den einzelnen Kooperationen durchgeführt. Dabei können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden - vorrangig wegen unterschiedlicher natürlicher Bedingungen und Betriebsverhältnisse. Die Einhaltung EU-rechtlicher oder fachrechtlicher Vorgaben wird obligatorisch vorausgesetzt.

Die aufgeführten Maßnahmen unterliegen einer ständigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Effizienz. Zukünftig neue produktionstechnische Erkenntnisse, z. B. aus einem unabhängigen Versuchswesen, sind kontinuierlich zu evaluieren und in dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.

II.II. Inhaltlicher Beratungsansatz:

Ansätze zur bedarfs- und zeitgerechten Stickstoffdüngung

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaftsdüngeranalyse | - Schnellbestimmung: nur für Stickstoff |
| Stallmistaufschluss | - zur Steigerung der N-Verfügbarkeit: vorherige Vergärung in einer Biogasanlage |
| Geflügelkotaufbringung | - nicht nach der Ernte der Hauptkultur vor Vegetationsende |
| Stickstoff-Düngeplanung | - jährlich im Rahmen der Gesamtdüngeplanung eines Betriebes - Nährstoffbedarf laut DüV |
| N-min-Untersuchung | - im vier- bis sechs-Blattstadium des Maises zur Überprüfung einer N-optimierten Düngung hier: Ziel max. 160 kg N/ha je nach Nachlieferungsvermögen nach Vorgabe der Düngebedarfsermittlung des Standortes - Schwerpunktmäßig erfolgt die Nmin-Beprobung nach der Ernte der Hauptfrüchte auf Rest-N - nach der Ernte u. a. zur Beurteilung eines ausgeführten N-Düngeplans hier Ziel: Rest-N _{min} -Wert Maximalwerte: Mais: 50 kg N/ha Getreide: 30 kg N/ha Ackergras: 20 kg N/ha Dauergrünland: 20 kg N/ha Extensives Ackergras: 10 kg N/ha ZF nach Getreide: 10 kg N/ha |
| | |

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaftsdüngerausbringung | - unter Berücksichtigung jeweils neuester Ergebnisse des LWK-Versuchswesens |
| - mit moderner Technik | - in den Boden und schnelle, sorgfältige Einarbeitung innerhalb einer Stunde (bei oberflächlicher Ausbringung) zur Minderung der NH ₃ -Verluste, um die geplante Versorgung nicht zu gefährden - speziell Geflügelkot: Ausbringtechnik mit genauer Einstellmöglichkeit für Düngermenge |
| - in Zeiten des Stickstoffbedarfs | - Ausbringung nach der Ernte der Hauptkultur: nur nach Vorgabe der DüV und LDüngVO, da hier gegebenenfalls keine Düngung mehr zulässig ist |

| | |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Keine vorzeitige Ausbringung im Frühjahr vor Vegetationsbeginn in wassersensiblen Gebieten |
| Ausbringsperre | <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 15. September eines Jahres |
| Auswertung von betrieblichem Nährstoffeinsatz | <ul style="list-style-type: none"> - realistische Ermittlung der Nährstoffsituation vor dem Hintergrund der tatsächlich gehaltenen Tiere sowie der Haltungsverfahren- und Fütterungsverfahren. - Besondere Bestätigung der tatsächlichen Erntemengen (wenn umsetzbar) und somit Nährstoffentzüge vorrangig auf Grünland sowie Ackerfutterflächen und Fruchtfolgen mit Zwischenfruchtanbau sowie Zweitkulturen zur Biogas-Gärs substrat-Produktion. |
| Sickerwasseruntersuchung | <ul style="list-style-type: none"> - zur nachträglichen Bewertung flächenspezifischer Düngeplanung und Bilanzansätze |
| N-reduzierte Düngung von Acker und Grünland | <ul style="list-style-type: none"> - zur besonders schnellen Ausmagerung von Nutzflächen (mit dem Risiko geringerer Ernte- und folglich Nährstoffentzüge) |

Ansätze zur Konservierung des Bodenstickstoffs während der Vegetationsruhe

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anbau von Zwischenfrüchten zur Gründüngung | <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich vor Sommerungen (als Hauptfruchtkultur im Folgejahr) - Ausschluss von Leguminosen im Rein- und Mischbestand - ausschließlich winterharte Zwischenfrüchte, auch bei nachfolgender Mulchsaat (z. B. Mais) - Aussaat für zweikeimblättrige Zwischenfrüchte bis 20. August - Aussaat für Gräser bis 15. September - Aussaat für Grünroggen bis 01. Oktober - bei Mais als Folgekultur: Umbruch erst im Folgejahr: frühestens 15. März |
| Anbau von Zwischenfrüchten und Zweitkulturen zu Futterzwecken - Nutzung im Herbst | <ul style="list-style-type: none"> - bedarfsgerechte N-Düngung zur Saat laut DüV/LDüngVO - Ausschluss von Leguminosen - Aussaattermin (siehe oben) - bei Mais als Folgekultur: Umbruch und Stickstoffdüngung frühestens ab 15.03. des Folgejahres |
| Mais-Untersaat | <ul style="list-style-type: none"> - nur bei Sommerungen als Folgekultur - mit schwach wachsenden Dt. Weidelgräsern oder Rotschwingel zur N-Bindung nach der Mais-Ernte - bei Mais als Folgekultur: Umbruch und Stickstoffdüngung frühestens ab 15.03. des Folgejahres |
| Verzicht auf Bodenbearbeitung nach späträumenden Kulturen bei nachfolgender Sommerung | <ul style="list-style-type: none"> - Folgekultur Mais: keine Bodenbearbeitung (auch Pflugfurche) und Düngung bis zum 15.03. des Folgejahres - andere Folgekulturen: keine Bodenbearbeitung und Düngung bis zum 15.02. des Folgejahres |
| Mulchen zur Verbesserung der Bodenhygiene | <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung der Technik zur mechanischen Zerkleinerung der oberirdischen Pflanzenrückstände möglichst ohne Bodenberührung |
| Gründlandpflegeumbruch | <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungspflichtig |

Ansätze zur Reduzierung des Gefährdungspotenzials aufgrund chemischer Pflanzenschutzmittel

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reduzierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel | - Anwendung des Prinzips eines integrierten Pflanzenbaus |
| Wirkstoffmanagement | - Reduzierung des Einsatzes von Wirkstoffen mit großer Versickerungsgefährdung besonders auf drainierten Flächen |
| Verbringung von Restbrühen | - nach Verdünnung mit Wasser auf behandelter Fläche |
| Feldspritzenreinigung | - bevorzugt auf speziellen technischen Anlagen zur Spritzenreinigung, ansonsten auf Sickerwasser-undurchlässigen betonierten Flächen ohne Gefahr des seitlichen Abflusses - Auffang des Washwassers und Abgabe in Güllevorratsbehälter |

Ansätze zur Senkung des Wassergefährdungspotenzials mit gesamtbetrieblichen Auswirkungen

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anpachtung/Kauf von Flächen durch Wasserversorgungsunternehmen | - Kein Benehmen im Einzelfall, jedoch Benehmen bei der grundsätzlichen Ausrichtung der Grundstückspolitik im WSG |
| Schaffung zusätzlicher einzelbetrieblicher Güllelagerkapazität | - nicht zur Ausdehnung bisheriger Produktion - nur für vorhandenen Tierbestand, der bereits die AWSV-Lagervorschrift erfüllt |
| Anpassung von Fruchtfolgen | - zur Verringerung von Gesamt-N-Salden der Fruchtfolgen - zur Steigerung des Zwischenfruchtanteils in der Fruchtfolge, um Rest-N gegen Vegetationsende biologisch zu binden - der Anbau von Sonderkulturen in Wasserschutz und Einzugsgebieten wird besonders intensiv durch die Wasserschutzberatung begleitet |
| Flächenmanagement zur Extensivierung von Fruchtfolgen | - vorzugsweise Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Kooperationsgebiet durchführen - für Betriebe mit Teilflächen im Kooperationsgebiet: staatliche Förderprogramme mit Extensivierungscharakter vorrangig im Kooperationsgebiet durchführen |
| Verwandlung von Acker in Dauergrünland | |
| Nutzung von Extensivierungsprogrammen | - Agrarumweltmaßnahmen, die auch in Zukunft angeboten werden, Wegfall der Maßnahme bei Verpflichtung durch Agrarumweltmaßnahmen zur Extensivierung - Freiwillige Schaffung von Extensivierungstreifen |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Ersatz von organischen Wirtschaftsdüngern durch Mineraldünger (besonders Festmist und Geflügelkot) | - Export des Wirtschaftsdüngers zur Senkung des betrieblichen Boden-N-Pools |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Separation flüssiger Wirtschaftsdünger | <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zum effektiven Export der Festphase - ggf. über Biogasanlage, um Verfügbarkeit der Nährstoffe zu steigern - Berücksichtigung besonders beim Bauen neuer Stallungen |
| überbetrieblicher Import von Wirtschaftsdüngern | <ul style="list-style-type: none"> - vorrangiger Einsatz von Wirtschaftsdüngern aus Kooperationsbetrieben - darüber hinaus: Import nur nach Rücksprache mit Wasserschutzberatung |
| Export von Wirtschaftsdüngern in Ackerbauregionen | Einsatz der Nährstoffbörsen zur Vermittlung Überlegungen zur Separation und Aufbereitung zur Optimierung des Exports |
| langfristige Kalkulation zum Nährstoffanfall in Tierproduktionsbetrieben bei betrieblicher Expansion | - besonders sensible Betrachtung der Nährstoffverbringung im Kooperationsbetrieb |

II.III. Maßnahmen in besonderen Gefährdungs- oder Problembereichen:

In Bereichen, in denen die vorgenannten Kooperations-Maßnahmen oder -Verfahren nicht ausreichen oder in denen eine über die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung hinaus gehende Belastung des Grundwassers durch Nitrat oder anderen wassergefährdenden Stoffen vorliegt, sind besondere Maßnahmen erforderlich.

| Maßnahme | Bedingungen für gute Effizienz / Vorgaben |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Identifizierung der Haupteintragsflächen | <ul style="list-style-type: none"> - Sickerwasseruntersuchung - Rammkernsondierung - Erweiterung des Messstellennetzes |
| Maßnahmenplanung aufgrund des Ergebnisses der Identifizierung der Haupteintragsflächen | <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierungen - Umwandlung von Ackerland in Grünland - Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen - langfristige Pacht seitens Wasserversorger - Nutzungsvereinbarungen zwischen Flächenbewirtschafter und Wasserversorger - Kauf seitens Wasserwerk |

III. Verpflichtungen der Beteiligten / Rechte

III.I. Landwirte

Die Kooperationslandwirte haben sich verpflichtend von der Wasserschutzberatung der LWK beraten zu lassen. Sie stellen der Beratung die im Rahmen der Kooperati-

onsarbeit notwendigen betrieblichen und flächenspezifischen Daten ebenso wie anfallende Untersuchungsergebnisse zur Auswertung und Entwicklung neuer Beratungskonzepte vollständig zur Verfügung. Diese dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Kooperation ist eine Einverständniserklärung, dass die Beratung auf die zur Antragstellung für die EU-Ausgleichszahlungen angegebenen INVEKOS-Daten und diejenigen der HIT-Datenbank zugreifen kann. Auch diese Daten dürfen Dritten oder anderen Beteiligten nicht mitgeteilt werden.

Kooperationsbetriebe dürfen Wirtschaftsdünger nur nach vorheriger Analyse auf Stickstoffgehalt und Grundnährstoffgehalt einsetzen bzw. auf den Flächen ausbringen. Die Analyse ist nach repräsentativer Probenahme von einem zertifizierten Institut durchzuführen. Den Aufwand für die Probenahme zahlt der jeweilige Kooperationsbetrieb, die Analysekosten der jeweilige Wasserversorger.

Bei Einsatz betriebseigener Wirtschaftsdünger ist der Untersuchungsturnus mit der Wasserschutzberatung abzustimmen; bei überbetrieblicher Verwendung dürfen Analysen nicht älter als ein Jahr sein. Mitgliedsbetriebe müssen jährliche Analysen ihrer Wirtschaftsdünger in Auftrag geben

Jeder Kooperationsbetrieb verpflichtet sich auch der Kooperation gegenüber zur Erstellung und Dokumentation jährlicher aktueller Wirtschaftsdüngerchecks und zur Dokumentation von chemischen Pflanzenschutzmitteln lt. Pflanzenschutzgesetz.

Die Nährstoffsaldierung wird vom Betriebsleiter selbst oder von der Wasserschutzberatung erarbeitet und aufgestellt. Im ersten Fall ist die Nährstoffsaldierung der Kooperationsberatung jährlich vorzulegen und bei Nachbesserungsbedarf anzupassen.

Die Betriebe dürfen besonders aus hygienischer Sicht keine Gärsubstrate aus Biogasanlagen, die Kofermente einsetzen, zur Düngung im Kooperationsgebiet nutzen. Auch auf Flächen außerhalb des Kooperationsgebietes ist auf den Einsatz von vergorenen Koferment-Substraten möglichst zu verzichten.

Die Festlegung einzelner Rest-Nitratwerte erfolgt durch eine Erhebung im Kooperationsgebiet nach einem Zufallsverfahren durch die Wasserschutzberatung.

Der Kooperationslandwirt akzeptiert, dass im Fall nicht angepasster Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen seine Bewirtschaftungsweise nach wiederholten ergebnislosen Bemühungen der Beratung von dieser an den Vorstand / den Sprecherrat weitergegeben und diskutiert wird. Dieses Gremium berät Maßnahmen, den betroffenen Kooperationslandwirt zu einer kooperationsgerechten Bewirtschaftung seiner Flächen zu bewegen.

Eine offensichtliche Missachtung der guten fachlichen Praxis sowie kooperationspezifischen Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Außenwirtschaft in den Mitgliedsbetrieben stellt den Erfolg der Kooperationsarbeit insgesamt in Frage.

Das gilt insbesondere für offensichtliches und wiederholtes Fehlverhalten bei Dünge- und chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen.

Die Vorstände / Sprecher der einzelnen Kooperationen sind sich dieser Tatsache bewusst und setzen sich für eine ordnungsgemäße und im Rahmen dieser Vereinbarung gewässerschonenden Bewirtschaftungsweise ein. Wesentliche Missstände / Verstöße sind

in der Vorstands- / Sprechersitzung der betroffenen Kooperation zeitnah zu thematisieren.

Dazu ist folgendes Verfahren festgelegt:

- Sobald die Wasserschutzberatung der jeweiligen Kooperationen von einem wesentlichen Missstand erfährt, klärt sie den konkreten Sachverhalt auf. Ein tatsächlicher Verstoß ist - ggf. auch in Gegenwart des Verursachers - flächenspezifisch nachweislich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind den Vorständen / Sprechern zuzuleiten / vorzulegen.
- In einer zeitnahen außerordentlichen Vorstands- / Sprechersitzung der betroffenen Kooperation wird der jeweilige Verstoß erörtert und über die zu treffenden Konsequenzen, Verwarnung oder Ausschluss, entschieden.
- Der Vorstand / Sprecher teilt dem für die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen verantwortlichen Kooperationsmitglied die Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Verwarnung wird mit Nachdruck in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass bei einem nochmaligen Verstoß gegen wesentliche Vorgaben des Düngungs- und Pflanzenschutzrechts die Kooperationsmitgliedschaft erlischt und die zukünftige Umsetzung von Wasserschutzgebietsauflagen seitens der Unteren Wasserbehörde erfolgt.
- Im Falle der Wiederholung eines vom Kooperationsvorstand / Sprecherrat bestätigten gravierenden Verstoßes, werden nach der jeweiligen Beiratssitzung eines Jahres der Unteren Wasserbehörde die Mitgliedskündigungen bekannt gegeben.

III.II. Wasserversorgungsunternehmen

Die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen verpflichten sich, Sach- und Personalkosten entsprechend der jeweils aktuellen Vereinbarung (zur Finanzierung) zwischen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und den Wasserversorgungsunternehmen für die vom Beirat festgelegten Maßnahmen zu zahlen. Nach vorheriger Übereinkunft in der Kooperation überträgt sich diese Verpflichtung auch für Ausgleichszahlungen und Fördermittel.

Die Aufteilung der Kosten auf die Versorgungsunternehmen erfolgt nach einem internen Schlüssel (siehe Finanzierungsvertrag).

Zur Kontrolle der Effektivität der in Punkt II.II. und II.III. aufgeführten Maßnahmen ist eine Bekanntgabe (mindestens jährlich) wichtiger Parameter zur Wasserqualität seitens der Wasserwirtschaft an den Vorstand der jeweiligen Kooperation erforderlich, um ggf. neue Maßnahmen einzuführen, die Intensität bestehender zu ändern oder alte aufzuheben.

III.III. Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer stellt für die Dauer der Kooperation den eingestellten Wasserschutzberatern Arbeitsplätze und Arbeitshilfsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Das Beratungsteam Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz, Team Münsterland Nordost unterstützt die Arbeit in den Kooperationsgebieten im Rahmen der Möglichkeiten.

Die Beratung unterliegt einer kontinuierlichen Fortbildungspflicht.

Die Beratung ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Kooperationsarbeit entsprechend einer vereinbarten Struktur vorzulegen.

Besonders auch vor dem Hintergrund des Einsatzes eines elektronischen Geoinformationssystems ist von allen Beteiligten strengster Datenschutz zu wahren. Die erhobenen Daten und Auswertungsergebnisse bleiben im Eigentum der jeweiligen Betriebe.

IV. Ausgleichszahlungen / Fördermittel

Ausgleichszahlungen und Fördermittel werden an dieser Stelle nur im Zusammenhang mit der Kooperationsarbeit gesehen. Ausgleichszahlungen, die sich auf eine Wasserschutzgebietsverordnung berufen, stehen in dieser Rahmenvereinbarung nicht zur Diskussion.

Grundsätzlich folgt die Rahmenvereinbarung dem Prinzip, dass Ausgleichszahlungen seitens der Wasserversorgungsunternehmen an die Kooperationslandwirte nur bei nachweislichem Nachteil aufgrund einer Kooperationsmitgliedschaft anstehen.

Fördermittel seitens der Wasserversorgungsunternehmen kommen nur für die kostenträchtigen Maßnahmen und Entwicklungen in Betracht, mit der bislang seitens der praktischen Landwirtschaft wenig oder keine Erfahrungen bestehen, allerdings Erfolge für den Wasserschutz versprechen.

Die Begründungen für Ausgleichszahlungen sind vielfältig. Zum Tragen kommen sie nicht bei Maßnahmen, die die Aufwandsseite eines Betriebes entlasten - z. B. eine den Betriebsverhältnissen angepasste optimierte Düngung. Eher kommen Veränderungen im Gesamtbetrieb, z. B. hinsichtlich Extensivierung oder Umstellung in den Betriebsabläufen, in Betracht.

Die Kosten der Kooperationen beinhalten die direkten Zahlungen an die Landwirtschaftskammer oder andere Dienstleister für Personal- und Sachleistungen (Kooperationsfonds), Zahlungen an die Landwirte und Dritte im Rahmen von Projekten und Fördermaßnahmen direkt oder über die Landwirtschaftskammer und alle kooperationsgebundenen und unternehmensinternen Personal- und Sachleistungen der beteiligten Wasserversorgungsunternehmen.

V. Beirat

Um die Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung umzusetzen, wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:

- die Kooperationsvorsitzenden / Sprecher der jeweils im Kreis Steinfurt anerkannten Wasserschutzkooperationen oder deren Stellvertreter
- Vertreter der beteiligten Wasserversorgungsunternehmen
- der Kreislandwirt / die Kreislandwirtin
- der Kreisverbandsvorsitzende
- der Geschäftsführer des landwirtschaftlichen Kreisverbandes

- Vertreter der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt
- die Geschäftsführung der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer
- Vertreter des Waldbauernverbandes
- Vertreter der Bezirksregierung Münster

Stimmberechtigt sind die Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen und die Kooperationsvorsitzenden. Ein Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst werden. Die restlichen aufgeführten Beiratsmitglieder sind beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.

Gäste

Bei Zustimmung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder können Gäste zu den Beiratssitzungen zugelassen werden.

Aufgaben des Beirates:

1. Verabschiedung der Kreisrahmenvereinbarung
2. Abstimmung der Einzelmaßnahmen und Aufgaben in den Kooperationsgebieten
3. Empfehlungen der Förderungsmaßnahmen und Umfang der finanziellen Beteiligung
4. Erarbeitung von Beratungsempfehlungen
5. Auswertung der Untersuchungs- und Arbeitsergebnisse
6. Information der Oberen Wasserbehörde über Maßnahmen und Ergebnisse
7. Beteiligung bei der Auswahl der Beratungskräfte im Bereich Wasserschutz durch den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Beiratsausschuss

Um bei Bedarf schnell reagieren zu können und um Beiratssitzungen einvernehmlich vorzubereiten, wird ein Beiratsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- der Vorsitzende des Beirats (in der Regel der Kreislandwirt / die Kreislandwirtin)
- drei Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen
- ein Vertreter des WLV
- ein Vertreter der Kooperationsvorsitzenden / Sprecher der jeweils im Kreis Steinfurt anerkannten Wasserschutzkooperationen
- Vertreter der Wasserschutzberatung.

Dieser Ausschuss tagt, soweit einer der Beteiligten eine Sitzung für erforderlich hält.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates sowie der örtlichen Kooperationen liegt bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Steinfurt. Diese Aufgabe umfasst auch die Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen im Kreis Steinfurt, den Einsatz der Beratungskräfte sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der nicht auf Personal oder personenbezogenen Sachkosten entfallenden Finanzmittel. Die Verwaltung der Personalkosten einschließlich der Reisekosten erfolgt durch die Zentrale der Landwirtschaftskammer in NRW.

VI. Geltungsdauer

Die Rahmenvereinbarung wird für eine Zeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026. Sollte eine vollständige Verrechnung der Kosten der Kooperation mit dem Wasserentnahmeentgelt innerhalb einer angemessenen Frist von 12 Monaten nach Antragstellung nicht gewährleistet sein, ist jeder Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Dies gilt auch, wenn der Gesetzgeber rechtliche Rahmenbedingungen insoweit ändert, dass sie den Regelungen und Zielen der Kooperationsvereinbarung widersprechen.

VII. Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Unterzeichnung des Vertrages durch je einen Vertreter der beteiligten Wasserversorgungsunternehmen, den Kooperationsvorsitzenden, einem Vertreter des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes und einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt, mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.